

Teltomer Kreisblatt.



Erstausgabe
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementspreis:
pro Quartal 1 Mark 10 Pf.

Annahme von Inseraten
in der Expedition Söhnleberger Nr. 206
sowie
in sämtlichen Annoncen-Bureaux
und den Agenturen im Reich.

No. 31.

Berlin, den 15. April 1876.

21. Jahrg.

Am t l i c h e s.

Reglement

zur Ausführung der Vorschriften im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in der Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin.

Zur Ausführung der Bestimmungen im § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, treten für die Provinz Brandenburg mit Ausschluß der Stadt Berlin die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§ 1. Ist durch die im § 67 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden ein Fall der Rogzkrankheit oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzial-Verbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt:

§ 2. Die Entschädigung beträgt, einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben

1) bei den mit der Rogzkrankheit behafteten Pferden: die Hälfte,

2) bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh: vier Fünftel.

des nach Vorschrift der §§ 62 ff. des Gesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§ 3. Keine Entschädigung wird geleistet.

a. für solche Thiere, welche mit Rogz- oder Lungenseuche behaftet, in das diesseitige Staats-Gebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb dreier Monate die Rogzkrankheit oder innerhalb sechs Monaten die Lungenseuche festgestellt wird,

b. für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören;

c. für das in den Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh.

§ 4. Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1) wenn der Besitzer des Thieres oder der Vorsteher der Wirtschaft, welcher das Thier angehört, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere, die im § 9 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert,

2) im Falle des § 23 des Gesetzes, oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwendung der Seuchengefahr zur Last fällt.

§ 5. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rogzkrankheit behafteten auf polizeiliche Anordnung getödteten Pferde und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämtliche in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandenen Pferde, einschließlich der Fohlen, von den Besitzern derselben alljährlich eine nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

§ 6. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz (mit Ausschluß der Stadt Berlin) vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber) von den Besitzern desselben alljährlich eine, nach dem Bedürfnisse des Vorjahres gleichmäßig zu bemessende Abgabe erhoben.

Die Einrichtung gewisser Zonen, nach welchen die Höhe der Beitragspflicht der größeren oder ge-

ringeren Gefahr des Verlustes entsprechend geregelt wird, bleibt späterer Anordnung vorbehalten.

§ 7. Ergiebt die Ausschreibung eines Jahres mehr oder weniger, als das Bedürfnis erforderte, so wird dies bei der nächsten Ausschreibung ausgeglichen.

§ 8. Die Abgaben (§§ 5 und 6) werden nicht erhoben

1) für Thiere, welche der Militär-Verwaltung oder dem Preussischen Staate gehören,

2) für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§ 9. Die Provinzial-Hauptcasse schießt die Entschädigungen für das laufende Jahr vor und zieht im folgenden Jahre die geleisteten Vorzuschüsse nebst Zinsen und Verwaltungskosten durch Umlage auf die Besitzer von Pferden, beziehentlich Rindvieh wieder ein.

§ 10. Die Ausschreibung der Abgabe erfolgt auf den Beschluß des Provinzial-Ausschusses.

Die Vorsteher der Gemeinde und Gutsbezirke und in den Städten die Magistrate erheben die Abgaben und senden dieselben durch Vermittelung der Kreis-Communal-Cassen der Provinzial-Hauptcasse zu.

§ 11. Behufs Erhebung der Abgabe soll in jeder Stadt- und Landgemeinde und in jedem selbstständigen Gutsbezirke ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Rindviehbestandes aufgenommen werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Entscheidend ist der gewöhnliche Standort der Thiere, ohne Rücksicht auf den Wohnort des Besitzers.

Vor Erhebung der Abgabe müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden. Ort, Zeit und Zweck der Auslegung sind durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeinde (Guts-) Vorstände angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Reclamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesetzten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung, beziehungsweise nach Erledigung der angebrachten Reclamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Gemeinde (Guts-) Vorstandes versehen, der vorgesetzten Aufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben festzustellen und dem Landesdirector zu übersenden hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt auf dem für die Beitreibung rückständiger Gemeinde-Abgaben vorgeschriebenen Wege.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme der Verzeichnisse und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren werden von dem Provinzial-Ausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§ 12. Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falls der bestellte Seuchen-Commissarius hat dem Landes-Director von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzial-Verbandes begründet, unter Mittheilung des sachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§ 67 des Gesetzes) und der über das Ergebnis der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§ 65 des Gesetzes) Kenntniß zu geben. Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliege, in welchen nach den §§ 3 und 4 keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt.

§ 13. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt auf Anweisung des Landes-Directors durch die Provinzial-Hauptcasse.

Vorstehendes von dem Provinzial-Landtage der Provinz Brandenburg in den Sitzungen vom 15. und

18. Januar dieses Jahres beschlossene Reglement wird hiermit gemäß § 60 des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, genehmigt.

Berlin, den 3. Februar 1876.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: v. Klübow.

Der Minister für die landwirthschaftl. Angelegenheiten.

Friedenthal.

Berlin, den 12. April 1876.

Vorstehendes Reglement wird hiermit zur Kenntnissnahme und genauesten Beachtung mitgetheilt.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Ministerium

der geistlichen, Unterrichts- und

Medizinal-Angelegenheiten.

S. Nr. 2428. U. III.

Berlin, den 17. März 1876.

Im vergangenen Jahre ist hier selbst unter dem Protectorat Ihrer Kaiserlichen und königlichen Hoheit der Frau Kronprinzessin des Deutschen Reichs und von Preußen die Allgemeine Deutsche Pensions-Anstalt für Lehrerinnen und Erzieherinnen begründet worden, deren Zweck es ist, ihren Mitgliedern im späteren Lebensalter oder bei dauernder Dienstunfähigkeit eine laufende Pension zu gewähren. Das Statut dieser Anstalt, welcher mittels Allerhöchster Ordre vom 15. October 1875 die Rechte einer juristischen Person verliehen worden sind, findet sich abgedruckt im Centralblatt für die gesammte Unterrichts-Verwaltung pro 1875 Seite 675.

Die königliche Regierung ic. veranlasse ich, die Betheiligten auf diese einem dringenden Bedürfnis entsprechende Anstalt in geeigneter Weise mit dem Bemerkten aufmerksam zu machen, daß Anträge auf Aufnahme in dieselbe an den Director des Centralverwaltungs-Ausschusses Wirklichen Geheimen Ober-Regierungsrath Greiff hier selbst — Unter den Linden 4 — einzusenden sind.

gez. F a l l.

An sämtliche königliche Regierungen und Landdrosteten.

Berlin, den 12. April 1876.

Vorstehendes Ministerial-Rescript wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Berlin, den 11. April 1876.

Diejenigen Magistrate resp. Guts- und Orts-Vorstände des Kreises welche die ihnen unterm 13. März cr. zur Erledigung der, gegen die Klassensteuer-Zu- und Abgangs-Listen pro II. Semester 1875 gezogenen Erinnerungen, zugefertigten Auszüge aus den betreffenden Revisions-Verhandlungen bisher nicht zurückgeschickt haben, werden hiermit an deren Zurücksendung unter Verantwortung bezw. Erledigung der gezogenen Monita, **dringend** erinnert.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Berlin, den 10. April 1876.

Der Meier Riekmann zu Tempelhof ist zum Executor des Gutsbezirks Tempelhof bestellt und von mir bestätigt worden.

Der königliche Landrath des Teltow'schen Kreises.

Prinz Sandjery.

Berlin, den 4. April 1876.

Nachdem der königl. Oberstabsarzt Dr. Börner hier selbst auch für dieses Jahr zum Impfarzt des Kreises Teltow bestellt worden ist, wird derselbe in Gemäßheit des § 6 des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 Anfang Mai d. J. mit der Ausführung des öffentlichen Impfgeschäftes beginnen.

Es ist deshalb erforderlich, daß sobald als möglich